

**FFA – Filmförderungsanstalt**

Bundesanstalt des öffentlichen Rechts
Große Präsidentenstraße 9

10178 Berlin



Filmförderungsanstalt German Federal Film Board

Einhaltung der Kriterien IV.2, IV.3 und IV.5 der Ökologischen Standards

Projekttitel:	
Geförderte Produktionsfirma/Person:	
ggf. Vorgangsnummer:	
Name der Cateringfirma:	
Adresse:	
E-Mail-Adresse der Kontaktperson:	

Kriterien

IV.2: Sofern die Verpflegung durch ein externes, separates Catering erfolgt, müssen

- entweder die eingesetzten Lebensmittel aus den Bereichen Obst, Gemüse, Salate, Eier, Fleisch und Wurstwaren, Milchprodukte und Käse sowie Kaltgetränke gemessen am Einkaufspreis, zu mindestens 50 % (ab 2025: 70 %) regionaler Herkunft sein. Als regionale Lebensmittel gelten Lebensmittel, die im Umkreis von 150 km oder weniger vom jeweiligen Produktionsort erzeugt wurden,
- oder die eingesetzten Lebensmittel zu mindestens 33 %, gemessen am Einkaufspreis, Bio-Lebensmittel mit einem EU-Bio-Siegel oder einem anerkannten deutschen Bio-Siegel ausgezeichnet sein.

IV.3: Mindestens an einem Tag pro Woche muss bei externem, separatem Catering das Essensangebot rein vegetarisch sein.**IV.5:** Einweggeschirr (Teller, Besteck, Becher etc.) und Einwegflaschen dürfen während der ganzen Produktion und Postproduktion nicht zur Verfügung gestellt werden.

Erklärung

Hiermit bestätigen wir der o.g. Produktionsfirma/Person, dass wir bei der Produktion des o.g. Projekts folgende Maßnahmen gemäß jeweiligem o.g. Kriterium der Ökologischen Standards umgesetzt haben:

- ☐ mindestens 50% regionale Lebensmittel (IV.2)
- ☐ mindestens 33% Bio-Lebensmittel (IV.2)
- ☐ rein vegetarisches Essensangebot an mindestens einem Tag pro Woche (IV.3)
- ☐ Kein Einweggeschirr (IV.5)



Ort, Datum	Kontaktperson Catering	Unterschrift